

**1134 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

4. 2. 1969

**Regierungsvorlage****TREATY ON THE NON-PROLIFERATION OF NUCLEAR WEAPONS**

The States concluding this Treaty, hereinafter referred to as the "Parties to the Treaty",

Considering the devastation that would be visited upon all mankind by a nuclear war and the consequent need to make every effort to avert the danger of such a war and to take measures to safeguard the security of peoples,

Believing that the proliferation of nuclear weapons would seriously enhance the danger of nuclear war,

In conformity with resolutions of the United Nations General Assembly calling for the conclusion of an agreement on the prevention of wider dissemination of nuclear weapons,

Undertaking to cooperate in facilitating the application of International Atomic Energy Agency safeguards on peaceful nuclear activities,

**TRAITÉ SUR LA NON-PROLIFÉRATION DES ARMES NUCLEAIRES**

Les Etats qui concluent le présent Traité, ci-après dénommés les « Parties au Traité »,

Considérant les dévastations qu'une guerre nucléaire ferait subir à l'humanité entière et la nécessité qui en résulte de ne ménager aucun effort pour écarter le risque d'une telle guerre et de prendre des mesures en vue de sauvegarder la sécurité des peuples,

Persuadés que la prolifération des armes nucléaires augmenterait considérablement le risque de guerre nucléaire,

En conformité avec les résolutions de l'Assemblée générale de l'Organisation des Nations Unies demandant la conclusion d'un accord sur la prévention d'une plus grande dissémination des armes nucléaires,

S'engageant à coopérer en vue de faciliter l'application des garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique aux activités nucléaires pacifiques,

(Übersetzung)

**VERTRAG ÜBER DIE NICHTWEITERVERBREITUNG VON ATOMWAFFEN**

Die den vorliegenden Vertrag abschließenden Staaten, nachstehend die „Vertragsparteien“ genannt

Im Hinblick auf die Verwüstungen, die ein Atomkrieg über die ganze Menschheit bringen würde, und die sich daraus ergebende Notwendigkeit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr eines solchen Krieges abzuwenden und Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit der Völker gewährleisten;

In der Überzeugung, daß die Weiterverbreitung von Atomwaffen die Gefahr eines Atomkrieges bedeutend vergrößern würde;

In Übereinstimmung mit den Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, in denen der Abschluß eines Übereinkommens zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung von Kernwaffen gefordert wird;

Als Ausdruck ihrer Verpflichtung, in Zukunft zur Ermöglichung der Anwendung der Sicherheitsvorschriften der Internationalen Atomenergieorganisation auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Kernenergie zusammenzuarbeiten;

Expressing their support for research, development and other efforts to further the application, within the framework of the International Atomic Energy Agency safeguards system, of the principle of safeguarding effectively the flow of source and special fissionable materials by use of instruments and other techniques at certain strategic points,

Affirming the principle that the benefits of peaceful applications of nuclear technology, including any technological by-products which may be derived by nuclear-weapon States from the development of nuclear explosive devices, should be available for peaceful purposes to all Parties to the Treaty, whether nuclear-weapon or non-nuclear-weapon States,

Convinced that, in furtherance of this principle, all Parties to the Treaty are entitled to participate in the fullest possible exchange of scientific information for, and to contribute alone or in cooperation with other States to, the further development of the applications of atomic energy for peaceful purposes,

Declaring their intention to achieve at the earliest possible date the cessation of the nuclear arms race and to undertake effective measures in the direction of nuclear disarmament,

Urging the cooperation of all States in the attainment of this objective,

Recalling the determination expressed by the Parties to the 1963 Treaty banning nuclear weapon tests in the atmosphere in outer space and under water in its Preamble to seek to achieve the discontinuance of

Exprimant leur appui aux efforts de recherche, de mise au point et autres visant à favoriser l'application, dans le cadre du système de garanties de l'Agence internationale de l'énergie atomique, du principe d'une garantie efficace du flux de matières brutes et de produits fissiles spéciaux grâce à l'emploi d'instruments et autres moyens techniques en certains points stratégiques,

Affirmant le principe selon lequel les avantages des applications pacifiques de la technologie nucléaire, y compris tous sous-produits technologiques que les Etats dotés d'armes nucléaires pourraient obtenir par la mise au point de dispositifs nucléaires explosifs, devraient être accessibles, à des fins pacifiques, à toutes les Parties au Traité, qu'il s'agisse d'Etats dotés ou non dotés d'armes nucléaires,

Convaincus qu'en application de ce principe, toutes les Parties au Traité ont le droit de participer à un échange aussi large que possible de renseignements scientifiques en vue du développement plus poussé des utilisations de l'énergie atomique à des fins pacifiques, et de contribuer à ce développement à titre individuel ou en coopération avec d'autres Etats,

Déclarant leur intention de parvenir au plus tôt à la cessation de la course aux armements nucléaires et de prendre des mesures efficaces dans la voie du désarmement nucléaire,

Demandant instamment la coopération de tous les Etats en vue d'atteindre cet objectif,

Rappelant que les Parties au Traité de 1963 interdisant les essais d'armes nucléaires dans l'atmosphère, dans l'espace extra-atmosphérique et sous l'eau ont, dans le Préambule dudit Traité, exprimé leur détermina-

Als Ausdruck ihrer Unterstützung der Forschung und Entwicklung sowie sonstiger Bemühungen zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes, die Bewegungen von Ausgangsmaterial und besonderem spaltbarem Material im Rahmen des Sicherheitskontrollsystems der Internationalen Atomenergieorganisation mit Hilfe von Instrumenten und anderen Methoden an gewissen strategischen Punkten wirksam zu sichern;

In Bekräftigung des Grundsatzes, daß die Vorteile der friedlichen Anwendung der Kerntechnik, einschließlich etwaiger technischer Erkenntnisse, die die Atomwaffenstaaten bei der Entwicklung nuklearer Sprengvorrichtungen als Nebenresultate möglicherweise gewinnen, allen Vertragsparteien, gleichgültig ob sie Atomwaffenstaaten oder Nichtatomwaffenstaaten sind, für friedliche Zwecke zugänglich sein sollen;

In der Überzeugung, daß zur Förderung dieses Grundsatzes alle Vertragsparteien berechtigt sind, sich an einem möglichst vollständigen Austausch von wissenschaftlichen Informationen für die Weiterentwicklung der Verwendungsmöglichkeiten der Atomenergie für friedliche Zwecke zu beteiligen und allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Staaten zu dieser Weiterentwicklung beizutragen;

In Erklärung ihrer Absicht, eine ehestmögliche Beendigung des Wettrüstens mit Atomwaffen herbeizuführen und wirksame Maßnahmen in Richtung auf eine nukleare Abrüstung zu ergreifen;

Mit der eindringlichen Aufforderung an alle Staaten, bei der Erreichung dieses Zieles mitzuarbeiten;

Unter Hinweis auf die von den Vertragsparteien des Vertrages über das teilweise Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser von 1963 in dessen Präambel zum Ausdruck

## 1134 der Beilagen

3

all test explosions of nuclear weapons for all time and to continue negotiations to this end,

Desiring to further the easing of international tension and the strengthening of trust between States in order to facilitate the cessation of the manufacture of nuclear weapons, the liquidation of all their existing stockpiles, and the elimination from national arsenals of nuclear weapons and the means of their delivery pursuant to a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control,

Recalling that, in accordance with the Charter of the United Nations, States must refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any State, or in any other manner inconsistent with the Purposes of the United Nations, and that the establishment and maintenance of international peace and security are to be promoted with the least diversion for armaments of the world's human and economic resources,

Have agreed as follows:

## ARTICLE I

Each nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to transfer to any recipient whatsoever nuclear weapons or other nuclear explosive devices or control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; and not in any way to assist, encourage, or induce any non-nuclear-weapon State to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices,

tion de chercher à assurer l'arrêt de toutes les explosions expérimentales d'armes nucléaires à tout jamais et de poursuivre les négociations à cette fin,

Désireux de promouvoir la détente internationale et le renforcement de la confiance entre Etats afin de faciliter la cessation de la fabrication d'armes nucléaires, la liquidation de tous les stocks existents desdites armes, et l'élimination des armes nucléaires et de leurs vecteurs des arsenaux nationaux en vertu d'un traité sur le désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace,

Rappelant que, conformément à la Charte des Nations Unies, les Etats doivent s'abstenir, dans leurs relations internationales, de recourir à la menace ou à l'emploi de la force, soit contre l'intégrité territoriale ou l'indépendance politique de tout Etat, soit de toute autre manière incompatible avec les Buts des Nations Unies, et qu'il faut favoriser l'établissement et le maintien de la paix et de la sécurité internationales en ne détournant vers les armements que le minimum des ressources humaines et économiques du monde,

Sont convenus de ce qui suit:

## ARTICLE PREMIER

Tout Etat doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à ne transférer à qui que ce soit, ni directement ni indirectement, des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; et à n'aider, n'encourager ni inciter d'aucune façon un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à fabriquer ou acquérir de quelque

gebrachte Entschlossenheit, zu trachten, die Einstellung aller Versuchsexplosionen von Kernwaffen für alle Zeiten zu erreichen und die Verhandlungen mit diesem Endziel fortzusetzen;

In dem Wunsche, zur internationalen Entspannung beizutragen und das Vertrauen zwischen den Staaten zu stärken, um eine Einstellung der Erzeugung von Kernwaffen, die Liquidierung aller vorhandenen Lager und die Eliminierung von Kernwaffen und Einrichtungen zu deren Abschluß aus den Arsenalen der Länder gemäß einem Vertrag über eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter einer strengen und wirksamen internationalen Überwachung zu ermöglichen;

Unter Hinweis darauf, daß gemäß der Satzung der Vereinten Nationen sich die Staaten in ihren internationalen Beziehungen der Drohung mit Gewalt oder der Gewaltanwendung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbar ist, enthalten müssen und daß die Begründung und Aufrechterhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit einem Mindestaufwand an Menschen und wirtschaftlichen Mitteln für Rüstungszwecke gefördert werden sollen;

Haben folgendes vereinbart:

## ARTIKEL I

Jeder Atomwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages ist, verpflichtet sich, an keinen wie immer gearteten Empfänger Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen oder die Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übertragen, noch auf irgendeine Weise einen Nichtatomwaffenstaat zu unterstützen, zu ermutigen oder zu veranlassen,

or control over such weapons or explosive devices.

## ARTICLE II

Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes not to receive the transfer from any transferor whatsoever of nuclear weapons or other nuclear explosive devices or of control over such weapons or explosive devices directly, or indirectly; not to manufacture or otherwise acquire nuclear weapons or other nuclear explosive devices; and not to seek or receive any assistance in the manufacture of nuclear weapons or other nuclear explosive devices.

## ARTICLE III

1. Each non-nuclear-weapon State Party to the Treaty undertakes to accept safeguards, as set forth in an agreement to be negotiated and concluded with the International Atomic Energy Agency in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency and the Agency's safeguards system, for the exclusive purpose of verification of the fulfillment of its obligations assumed under this Treaty with a view to preventing diversion of nuclear energy from peaceful uses to nuclear weapons or other nuclear explosive devices. Procedures for the safeguards required by this article shall be followed with respect to source or special fissionable material whether it is being produced, processed or used in any principal nuclear facility or is outside any such facility. The safeguards required by this article shall be applied on all source or special fissionable material in all peaceful nuclear activities within the territory of such

autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs, ou le contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs.

## ARTICLE II

Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à n'accepter de quoi que ce soit, ni directement ni indirectement, le transfert d'armes nucléaires ou autres dispositifs explosifs nucléaires ou du contrôle de telles armes ou de tels dispositifs explosifs; à ne fabriquer ni acquérir de quelque autre manière des armes nucléaires ou autres dispositifs nucléaires explosifs; et à ne rechercher ni recevoir une aide quelconque pour la fabrication d'armes nucléaires ou d'autres dispositifs nucléaires explosifs.

## ARTICLE III

1. Tout Etat non doté d'armes nucléaires qui est Partie au Traité s'engage à accepter les garanties stipulées dans un accord qui sera négocié et conclu avec l'Agence internationale de l'énergie atomique, conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique et au système de garanties de ladite Agence, à seule fin de vérifier l'exécution des obligations assumées par ledit Etat aux termes du présent Traité en vue d'empêcher que l'énergie nucléaire ne soit détournée de ses utilisations pacifiques vers des armes nucléaires ou d'autres dispositifs explosifs nucléaires. Les modalités d'application des garanties requises par le présent article porteront sur les matières brutes et les produits fissiles spéciaux, que ces matières ou produits soient produits, traités ou utilisés dans une installation nucléaire principale ou se trouvent en dehors d'une telle installation. Les garanties requises par le présent article s'appliqueront

Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder auf andere Weise zu erlangen oder die Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen.

## ARTIKEL II

Jeder Nichtatomwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages ist, verpflichtet sich, eine Übertragung von Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen oder der Kontrolle über derartige Waffen oder Sprengvorrichtungen weder direkt noch indirekt von einem wie immer gearteten Übergeber anzunehmen, keine Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen herzustellen oder auf andere Weise zu erlangen, keine Unterstützung für die Herstellung von Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen anzustreben oder anzunehmen.

## ARTIKEL III

1. Jeder Nichtatomwaffenstaat, der Vertragspartei des Vertrages ist, verpflichtet sich zur Annahme der Sicherheitskontrollen, die in einem mit der Internationalen Atomenergieorganisation entsprechend dem Statut der Internationalen Atomenergieorganisation und dem Sicherheitskontrollsystem dieser Organisation auszuhandelnden und abzuschließenden Vertrag festgelegt werden und die dem ausschließlichen Zweck einer Überprüfung der Einhaltung seiner im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Verpflichtungen dienen, um zu verhindern, daß Atomenergie von friedlichen Verwendungszwecken für Atomwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen abgezweigt wird. Die Maßnahmen für die auf Grund dieses Artikels vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen sind in bezug auf Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material durchzuführen, gleichgültig, ob es in einer eigentlichen Kernenergieanlage hergestellt, auf-

## 1134 der Beilagen

5

State, under its jurisdiction, or carried out under its control anywhere.

2. Each State Party to the Treaty undertakes not to provide: (a) source or special fissionable material, or (b) equipment or material especially designed or prepared for the processing, use or production of special fissionable material, to any non-nuclear-weapon State for peaceful purposes, unless the source or special fissionable material shall be subject to the safeguards required by this article.

3. The safeguards required by this article shall be implemented in a manner designed to comply with article IV of this Treaty, and to avoid hampering the economic or technological development of the Parties or international cooperation in the field of peaceful nuclear activities, including the international exchange of nuclear material and equipment for the processing, use or production of nuclear material for peaceful purposes in accordance with the provisions of this article and the principle of safeguarding set forth in the Preamble of the Treaty.

4. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall conclude agreements with the International Atomic Energy Agency to meet the requirements of this article either individually or together with other States

à toutes matières brutes ou tous produits fissiles spéciaux dans toutes les activités nucléaires pacifiques exercées sur le territoire d'un tel Etat, sous sa juridiction, ou entreprises sous son contrôle en quelque lieu que ce soit.

2. Tout Etat Partie au Traité s'engage à ne pas fournir: a) de matières brutes ou de produits fissiles spéciaux, ou b) d'équipements ou de matières spécialement conçus ou préparés pour le traitement, l'utilisation ou la production de produits fissiles spéciaux, à un Etat non doté d'armes nucléaires, quel qu'il soit, à des fins pacifiques, à moins que lesdites matières brutes ou lesdits produits fissiles spéciaux ne soient soumis aux garanties requises par le présent article.

3. Les garanties requises par le présent article seront mises en œuvre de manière à satisfaire aux dispositions de l'article IV du présent Traité et à éviter d'entraver le développement économique ou technologique des Parties au Traité, ou la coopération internationale dans le domaine des activités nucléaires pacifiques, notamment les échanges internationaux de matières et d'équipements nucléaires pour le traitement, l'utilisation ou la production de matières nucléaires à des fins pacifiques, conformément aux dispositions du présent article et au principe de garantie énoncé au Préambule du présent Traité.

4. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité concluront des accords avec l'Agence internationale de l'énergie atomique pour satisfaire aux exigences du présent article, soit à titre individuel,

gearbeitet oder verwendet wird oder sich außerhalb einer solchen Anlage befindet. Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen sind auf jedes Ausgangsmaterial oder besondere spaltbare Material bei allen friedlichen Arbeiten mit Atomenergie anzuwenden, die innerhalb des Gebietes des betreffenden Staates, unter seiner Gerichtsbarkeit oder irgendwo unter seiner Kontrolle durchgeführt werden.

2. Jeder Staat, der Vertragspartner ist, verpflichtet sich, a) Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstung oder Material, die bzw. das für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material besonders konstruiert oder vorbereitet ist, einem Nichtatomwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zu liefern, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den in diesem Artikel vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen unterworfen wird.

3. Die in diesem Artikel vorgeschriebenen Sicherheitskontrollen sind derart durchzuführen, daß Artikel IV dieses Vertrages eingehalten und eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung der Vertragsparteien oder eine internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Kernenergie, einschließlich des internationalen Austausches von Kernmaterial und Einrichtungen für die Aufarbeitung, Verwendung oder Herstellung von Kernmaterial für friedliche Zwecke, entsprechend den Bestimmungen dieses Artikels und dem in der Präambel des Vertrages festgehaltenen Sicherheitsprinzip vermieden wird.

4. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, schließen mit der Internationalen Atomenergieorganisation Verträge ab, um den Bestimmungen dieses Artikels entweder einzeln oder zu-

in accordance with the Statute of the International Atomic Energy Agency. Negotiation of such agreements shall commence within 180 days from the original entry into force of this Treaty. For States depositing their instruments of ratification or accession after the 180-day period, negotiation of such agreements shall commence not later than the date of such deposit. Such agreements shall enter into force not later than eighteen months after the date of initiation of negotiations.

#### ARTICLE IV

1. Nothing in this Treaty shall be interpreted as affecting the inalienable right of all the Parties to the Treaty to develop research, production and use of nuclear energy for peaceful purposes without discrimination and in conformity with articles I and II of this Treaty.

2. All the Parties to the Treaty undertake to facilitate, and have the right to participate in, the fullest possible exchange of equipment, materials and scientific and technological information for the peaceful uses of nuclear energy. Parties to the Treaty in a position to do so shall also cooperate in contributing alone or together with other States or international organizations to the further development of the applications of nuclear energy for peaceful purposes, especially in the territories of non-nuclear-weapon States Party to the Treaty, with due consideration for the needs of the developing areas of the world.

soit conjointement avec d'autres Etats conformément au Statut de l'Agence internationale de l'énergie atomique. La négociation de ces accords commencera dans les 180 jours qui suivront l'entrée en vigueur initiale du présent Traité. Pour les Etats qui déposeront leur instrument de ratification ou d'adhésion après ladite période de 180 jours, la négociation de ces accords commencera au plus tard à la date de dépôt dudit instrument de ratification ou d'adhésion. Lesdits accords devront entrer en vigueur au plus tard 18 mois après la date du commencement des négociations.

#### ARTICLE IV

1. Aucune disposition du présent Traité ne sera interprétée come portant atteinte au droit inaliénable de toutes les Parties au Traité de développer la recherche, la production et l'utilisation de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, sans discrimination et conformément aux dispositions des articles premier et II du présent Traité.

2. Toutes les Parties au Traité s'engagent à faciliter un échange aussi large que possible d'équipement, de matières et de renseignements scientifiques et technologiques en vue des utilisations de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, et ont le droit d'y participer. Les Parties au Traité en mesure de le faire devront aussi coopérer en contribuant, à titre individuel ou conjointement avec d'autres Etats ou des organisations internationales, au développement plus poussé des applications de l'énergie nucléaire à des fins pacifiques, en particulier sur les territoires des Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, compte dûment tenu des besoins des régions du monde qui sont en voie de développement.

sammen mit anderen Staaten gemäß dem Statut der Internationalen Atomenergieorganisation zu entsprechen. Die Verhandlungen über diese Verträge haben innerhalb von 180 Tagen ab dem ursprünglichen Inkrafttreten dieses Vertrages zu beginnen. Für Staaten, die ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach der 180tägigen Frist hinterlegen, beginnen die Verhandlungen über diese Verträge spätestens mit dem Tage dieser Hinterlegung. Diese Verträge treten spätestens achtzehn Monate nach dem Zeitpunkt der Aufnahme der Verhandlungen in Kraft.

#### ARTIKEL IV

1. Keine Bestimmung dieses Vertrages darf dahin ausgelegt werden, daß sie das unveräußerliche Recht aller Vertragsparteien berührt, die Atomforschung und die Erzeugung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung und in Übereinstimmung mit Artikel I und II dieses Vertrages zu entwickeln.

2. Alle Vertragsparteien verpflichten sich, einen möglichst vollständigen Austausch von Ausrüstung und Material sowie von wissenschaftlichen und technischen Informationen für die friedliche Verwendung der Atomenergie zu ermöglichen, und sind berechtigt, sich an einem solchen Austausch zu beteiligen. Die Vertragsparteien, die hiezu in der Lage sind, arbeiten auch zusammen, um allein oder zusammen mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen zur Weiterentwicklung der Verwendungsmöglichkeiten der Atomenergie für friedliche Zwecke insbesondere in den Gebieten der Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien dieses Vertrages sind, unter gebührender Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklungsgebiete der Welt beizutragen.

## 1134 der Beilagen

7

## ARTICLE V

Each Party to the Treaty undertakes to take appropriate measures to ensure that, in accordance with this Treaty, under appropriate international observation and through appropriate international procedures, potential benefits from any peaceful applications of nuclear explosions will be made available to non-nuclear-weapon States Party to the Treaty on a non-discriminatory basis and that the charge to such Parties for the explosive devices used will be as low as possible and exclude any charge for research and development. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty shall be able to obtain such benefits, pursuant to a special international agreement or agreements, through an appropriate international body with adequate representation of non-nuclear-weapon States. Negotiations on this subject shall commence as soon as possible after the Treaty enters into force. Non-nuclear-weapon States Party to the Treaty so desiring may also obtain such benefits pursuant to bilateral agreements.

## ARTICLE VI

Each of the Parties to the Treaty undertakes to pursue negotiations in good faith on effective measures relating to cessation of the nuclear arms race at an early date and to nuclear disarmament, and on a treaty on general and complete disarmament under strict and effective international control.

## ARTICLE VII

Nothing in this Treaty affects the right of any group

## ARTICLE V

Chaque Partie au Traité s'engage à prendre des mesures appropriées pour assurer que, conformément au présent Traité sous une surveillance internationale appropriée et par la voie de procédures internationales appropriées, les avantages pouvant découler des applications pacifiques, quelles qu'elles soient, des explosions nucléaires soient accessibles sur une base non discriminatoire aux Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité, et que le coût pour lesdites Parties des dispositifs explosifs utilisés soit aussi réduit que possible et ne comporte pas de frais pour la recherche et la mise au point. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité seront en mesure d'obtenir des avantages de cette nature, conformément à un accord international spécial ou à des accords internationaux spéciaux, par l'entremise d'un organisme international approprié où les Etats non dotés d'armes nucléaires seront représentés de manière adéquate. Des négociations à ce sujet commenceront le plus tôt possible après l'entrée en vigueur du Traité. Les Etats non dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité pourront aussi, s'ils le souhaitent, obtenir ces avantages en vertu d'accords bilatéraux.

## ARTICLE VI

Chacune des Parties au Traité s'engage à poursuivre de bonne foi des négociations sur des mesures efficaces relatives à la cessation de la course aux armements nucléaires à une date rapprochée et au désarmement nucléaire, et sur un traité de désarmement général et complet sous un contrôle international strict et efficace.

## ARTICLE VII

Aucune clause du présent Traité ne porte atteinte au droit

## ARTIKEL V

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, daß im Sinne des vorliegenden Vertrages die potentiellen Vorteile aus jeglicher friedlichen Verwendung von Kernexplosionen unter einer geeigneten internationalen Beobachtung und im Wege geeigneter internationaler Verfahren den Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, ohne jede Diskriminierung zugänglich gemacht werden und daß die diesen Vertragsparteien für die verwendeten Sprengvorrichtungen erwachsenden Kosten so niedrig wie möglich sind und jegliche Kosten für Forschung und Entwicklung ausschließen. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, müssen solche Vorteile auf Grund eines oder mehrerer internationaler Sonderverträge im Wege eines geeigneten internationalen Gremiums, in dem Nichtatomwaffenstaaten entsprechend vertreten sind, erlangen können. Die Verhandlungen hierüber beginnen so bald wie möglich nach dem Inkrafttreten des Vertrages. Nichtatomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, können, wenn sie dies wünschen, diese Vorteile auch im Rahmen bilateraler Abkommen erlangen.

## ARTIKEL VI

Jede der Vertragsparteien verpflichtet sich, in gutem Glauben Verhandlungen über wirksame Maßnahmen betreffend die baldige Beendigung des Wettrüstens mit Atomwaffen und die Abrüstung sowie über einen Vertrag betreffend eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter einer strengen und wirksamen internationalen Überwachung zu führen.

## ARTIKEL VII

Durch keine der Bestimmungen des vorliegenden Ver-

of States to conclude regional treaties in order to assure the total absence of nuclear weapons in their respective territories.

#### ARTICLE VIII

1. Any Party to the Treaty may propose amendments to this Treaty. The text of any proposed amendment shall be submitted to the Depositary Governments which shall circulate it to all Parties to the Treaty. Thereupon, if requested to do so by one-third or more of the Parties to the Treaty, the Depositary Governments shall convene a conference, to which they shall invite all the Parties to the Treaty, to consider such an amendment.

2. Any amendment to this Treaty must be approved by a majority of the votes of all the Parties to the Treaty, including the votes of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. The amendment shall enter into force for each Party that deposits its instrument of ratification of the amendment upon the deposit of such instruments of ratification by a majority of all the Parties, including the instruments of ratification of all nuclear-weapon States Party to the Treaty and all other Parties which, on the date the amendment is circulated, are members of the Board of Governors of the International Atomic Energy Agency. Thereafter, it shall enter into force for any other Party upon the deposit of its instrument of ratification of the amendment.

3. Five years after the entry into force of this Treaty, a conference of Parties to the Treaty

d'un groupe quelconque d'Etats de conclure des traités régionaux de façon à assurer l'absence totale d'armes nucléaires sur leurs territoires respectifs.

#### ARTICLE VIII

1. Toute Partie au Traité peut proposer des amendements au présent Traité. Le texte de tout amendement proposé sera soumis aux gouvernements dépositaires qui le communiqueront à toutes les Parties au Traité. Si un tiers des Parties au Traité ou davantage en font alors la demande, les gouvernements dépositaires convoqueront une conférence à laquelle ils inviteront toutes les Parties au Traité pour étudier cet amendement.

2. Tout amendement au présent Traité devra être approuvé à la majorité des voix de toutes les Parties au Traité, y compris les voix de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. L'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute Partie qui déposera son instrument de ratification dudit amendement, dès le dépôt de tels instruments de ratification par la majorité des Parties, y compris les instruments de ratification de tous les Etats dotés d'armes nucléaires qui sont Parties au Traité et de toutes les autres Parties qui, à la date de la communication de l'amendement, sont membres du Conseil des Gouverneurs de l'Agence internationale de l'énergie atomique. Par la suite, l'amendement entrera en vigueur à l'égard de toute autre Partie dès le dépôt de son instrument de ratification de l'amendement.

3. Cinq ans après l'entrée en vigueur du présent Traité, une conférence des Parties au Traité

trages wird das Recht einer Staatengruppe berührt, regionale Verträge abzuschließen, um zu gewährleisten, daß in ihren jeweiligen Gebieten keinerlei Kernwaffen vorhanden sind.

#### ARTIKEL VIII

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen zu diesem Vertrag vorschlagen. Der Text jeder vorgeschlagenen Änderung ist den Depositarmächten zu unterbreiten, die sie an alle Vertragsparteien aussenden, worauf die Depositarmächte auf Ersuchen von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien eine Konferenz zur Beratung über eine derartige Änderung einberufen, zu der sämtliche Vertragsparteien einzuladen sind.

2. Jede Änderung dieses Vertrages muß mit Stimmenmehrheit aller Vertragsparteien, darunter den Stimmen aller Atomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, sowie aller anderen Vertragsparteien angenommen werden, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung ausgesandt wird, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieorganisation sind. Die Änderung tritt für jede Vertragspartei, die ihre Ratifikationsurkunde über die Änderung hinterlegt, mit Hinterlegung solcher Ratifikationsurkunden durch eine Mehrheit aller Vertragsparteien in Kraft, einschließlich der Ratifikationsurkunden aller Atomwaffenstaaten, die Vertragsparteien des Vertrages sind, sowie aller anderen Vertragsparteien, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung ausgesandt wird, Mitglieder des Gouverneursrates der Internationalen Atomenergieorganisation sind. Hernach tritt sie für jede andere Vertragspartei mit Hinterlegung der Ratifikationsurkunde über die Änderung in Kraft.

3. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages ist in Genf, Schweiz,

## 1134 der Beilagen

9

shall be held in Geneva, Switzerland, in order to review the operation of this Treaty with a view to assuring that the purposes of the Preamble and the provisions of the Treaty are being realized. At intervals of five years thereafter, a majority of the Parties to the Treaty may obtain, by submitting a proposal to this effect to the Depositary Governments, the convening of further conferences with the same objective of reviewing the operation of the Treaty.

## ARTICLE IX

1. This Treaty shall be open to all States for signature. Any State which does not sign the Treaty before its entry into force in accordance with paragraph 3 of this article may accede to it at any time.

2. This Treaty shall be subject to ratification by signatory States. Instruments of ratification and instruments of accession shall be deposited with the Governments of the United States of America, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Union of Soviet Socialist Republics, which are hereby designated the Depositary Governments.

3. This Treaty shall enter into force after its ratification by the States, the Governments of which are designated Depositories of the Treaty, and forty other States signatory to this Treaty and the deposit of their instruments of ratification. For the purposes of this Treaty, a nuclear-weapon State is one which has manufactured and exploded a nuclear weapon or other nuclear explosive device prior to January 1, 1967.

4. For States whose instruments of ratification or accession are deposited subsequent to the entry into force of this Treaty, it shall enter into force

aura lieu à Genève (Suisse), afin d'examiner le fonctionnement du présent Traité en vue de s'assurer que les objectifs du Préambule et les dispositions du Traité sont en voie de réalisation. Par la suite, à des intervalles de cinq ans, une majorité des Parties au Traité pourra obtenir, en soumettant une proposition à cet effet aux gouvernements dépositaires, la convocation d'autres conférences ayant le même objet, à savoir examiner le fonctionnement du Traité.

## ARTICLE IX

1. Le présent Traité est ouvert à la signature de tous les Etats. Tout Etat qui n'aura pas signé le présent Traité avant son entrée en vigueur conformément au paragraphe 3 du présent article pourra y adhérer à tout moment.

2. Le présent Traité sera soumis à la ratification des Etats signataires. Les instruments de ratification et les instruments d'adhésion seront déposés auprès des Gouvernements des Etats-Unis d'Amérique, du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord et de l'Union des Républiques socialistes soviétiques, qui sont par les présentes désignés comme gouvernements dépositaires.

3. Le présent Traité entrera en vigueur après qu'il aura été ratifié par les Etats dont les gouvernements sont désignés comme dépositaires du Traité, et par quarante autres Etats signataires du présent Traité, et après le dépôt de leurs instruments de ratification. Aux fins du présent Traité, un Etat doté d'armes nucléaires est un Etat qui a fabriqué et a fait exploser une arme nucléaire ou un autre dispositif nucléaire explosif avant le 1<sup>er</sup> janvier 1967.

4. Pour les Etats dont les instruments de ratification ou d'adhésion seront déposés après l'entrée en vigueur du présent Traité, celui-ci entrera en

eine Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung der Durchführung dieses Vertrages abzuhalten, um sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden. Hernach kann eine Mehrheit der Vertragsparteien in Zeitabständen von fünf Jahren durch Unterbreitung eines diesbezüglichen Vorschlages an die Depositarmächte die Einberufung weiterer Konferenzen zum gleichen Zweck der Überprüfung der Durchführung dieses Vertrages erwirken.

## ARTIKEL IX

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Ein Staat, der den Vertrag nicht vor dessen Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Signatarstaaten. Die Ratifikationsurkunden sowie die Beitrittsurkunden sind bei den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu hinterlegen, die hiermit zu Depositarmächten bestimmt werden.

3. Dieser Vertrag tritt nach seiner Ratifikation seitens der Depositarmächte und 40 weiterer Signatäre des Vertrages und nach Hinterlegung von deren Ratifikationsurkunden in Kraft. Im Sinne dieses Vertrages ist unter einem Atomwaffenstaat ein Staat zu verstehen, der eine Atomwaffe oder eine andere nukleare Sprengvorrichtung vor dem 1. Jänner 1967 hergestellt und zur Explosion gebracht hat.

4. Für jene Staaten, deren Ratifikations- oder Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages hinterlegt werden, tritt er am Tage

on the date of the deposit of their instruments of ratification or accession.

5. The Depositary Governments shall promptly inform all signatory and acceding States of the date of each signature, the date of deposit of each instrument of ratification or of accession, the date of the entry into force of this Treaty, and the date of receipt of any requests for convening a conference or other notices.

6. This Treaty shall be registered by the Depositary Governments pursuant to article 102 of the Charter of the United Nations.

#### ARTICLE X

1. Each Party shall in exercising its national sovereignty have the right to withdraw from the Treaty if it decides that extraordinary events, related to the subject matter of this Treaty, have jeopardized the supreme interests of its country. It shall give notice of such withdrawal to all other Parties to the Treaty and to the United Nations Security Council three months in advance. Such notice shall include a statement of the extraordinary events it regards as having jeopardized its supreme interests.

2. Twenty-five years after the entry into force of the Treaty, a conference shall be convened to decide whether the Treaty shall continue in force indefinitely, or shall be extended for an additional fixed period or periods. This decision shall be taken by a majority of the Parties to the Treaty.

#### ARTICLE XI

This Treaty, the English, Russian, French, Spanish and Chinese texts of which are

vigueur à la date du dépôt de leurs instruments de ratification ou d'adhésion.

5. Les gouvernements dépositaires informeront sans délai tous les Etats qui auront signé le présent Traité ou y auront adhéré de la date de chaque signature, de la date de dépôt de chaque instrument de ratification ou d'adhésion de la date d'entrée en vigueur du présent Traité et de la date de réception de toute demande de convocation d'une conférence ainsi que de toute autre communication.

6. Le présent Traité sera enregistré par les gouvernements dépositaires conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies.

#### ARTICLE X

1. Chaque Partie, dans l'exercice de sa souveraineté nationale, aura le droit de se retirer du Traité si elle décide que des événements extraordinaires, en rapport avec l'objet du présent Traité, ont compromis les intérêts suprêmes de son pays. Elle devra notifier ce retrait à toutes les autres Parties au Traité ainsi qu'au Conseil de sécurité de l'Organisation des Nations Unies avec un préavis de trois mois. Ladite notification devra contenir un exposé des événements extraordinaires que l'Etat en question considère comme ayant compromis ses intérêts suprêmes.

2. Vingt-cinq ans après l'entrée en vigueur du Traité, une conférence sera convoquée en vue de décider si le Traité demeurera en vigueur pour une durée indéfinie, ou sera prorogé pour une ou plusieurs périodes supplémentaires d'une durée déterminée. Cette décision sera prise à la majorité des Parties au Traité.

#### ARTICLE XI

Le présent Traité, dont les textes anglais, russe, français, espagnol et chinois font égale-

der Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Beitrittsurkunden in Kraft.

5. Die Depositarmächte haben allen Signataren und beitretenden Staaten unverzüglich den Tag jeder Unterzeichnung, den Tag der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, den Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages und den Tag des Erhaltes jedes Ersuchens um Einberufung einer Konferenz oder anderer Mitteilungen bekanntzugeben.

6. Dieser Vertrag ist von den Depositarmächten gemäß Artikel 102 der Satzung der Vereinten Nationen einzutragen.

#### ARTIKEL X

1. Jede Vertragspartei hat in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn sie zu dem Schluß kommt, daß außerordentliche, mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehende Ereignisse die obersten Interessen ihres Landes gefährden. Sie hat allen anderen Vertragsparteien und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen drei Monate im voraus von diesem Rücktritt Mitteilung zu machen. Diese Mitteilung muß eine Darstellung der außerordentlichen Ereignisse enthalten, die ihrer Ansicht nach ihre obersten Interessen gefährden.

2. Fünfundzwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten des Vertrages wird eine Konferenz zur Entscheidung darüber einberufen, ob der Vertrag unbegrenzt in Kraft bleiben oder für einen weiteren bestimmten Zeitraum oder bestimmte Zeiträume verlängert werden soll. Dieser Beschluß wird mit Mehrheit der Vertragsparteien gefaßt.

#### ARTIKEL XI

Dieser Vertrag, dessen englische, russische, französische, spanische und chinesische Fas-

## 1134 der Beilagen

11

equally authentic, shall be deposited in the archives of the Depositary Governments. Duly certified copies of this Treaty shall be transmitted by the Depositary Governments to the Governments of the signatory and acceding States.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, duly authorized, have signed this Treaty.

DONE in triplicate, at the cities of Washington, London and Moscow, this first day of July one thousand nine hundred sixty-eight.

ment foi, sera déposé dans les archives des gouvernements dépositaires. Des copies certifiées conformes du présent Traité seront adressées par les gouvernements dépositaires aux gouvernements des Etats qui auront signé le Traité, ou qui y auront adhéré.

EN FOI DE QUOI les sous-signés, dûment habilités à cet effet, ont signé le présent Traité.

FAIT en trois exemplaires, à Washington, Londres et Moscou ce premier jour de juillet mil neuf cent soixante-huit.

sung gleichermaßen maßgebend ist, ist in den Archiven der Depositarmächte zu hinterlegen. Die Depositarmächte haben den Regierungen der Signatarstaaten und beitretenden Staaten ordnungsgemäß beglaubigte Abdrucke dieses Vertrages zu übermitteln.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig bevollmächtigten Unterfertigten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in drei Urschriften in Washington, London und Moskau am 1. Juli 1968.



## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil

Am 12. Juni 1968 faßte die wiederaufgenommene XXII. Generalversammlung der Vereinten Nationen den Beschluß, allen Staaten die Unterzeichnung des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen zu empfehlen. Dieser mit 95 Prostimmen (darunter Österreich) bei 4 Gegenstimmen (Albanien, Kuba, Tansania, Zambia) und 21 Stimmenthaltungen gefaßte Beschluß stellt das Ergebnis langjähriger und schwieriger Verhandlungen mit dem Ziel einer Eindämmung des Wettrüstens auf dem Gebiet der Kernwaffen dar.

Mit dem ständigen Ansteigen der Zahl der Staaten, die solche Waffen besitzen, traten die Bemühungen um eine generelle Verhinderung der Verbreitung von Kernwaffen immer mehr in den Vordergrund.

Bereits im Jahre 1959 unterbreitete der irische Außenminister Aiken der Generalversammlung einen Resolutionsantrag, der von der Versammlung am 20. November 1959 angenommen wurde und der Abrüstungskommission der Vereinten Nationen empfahl, die Möglichkeit eines Vertrages zu prüfen, in dem sich die Atommächte verpflichten würden, Atomwaffen nicht an andere Staaten weiterzugeben, und in dem sich gleichzeitig die Nichtatomstaaten verpflichten würden, solche Waffen nicht herzustellen.

Die Grundidee eines Vertrages zur Verhinderung der weiteren Verbreitung von Kernwaffen war damit von der Generalversammlung akzeptiert worden. In den folgenden Jahren verstärkten sich die Bemühungen in dieser Hinsicht. Österreich selbst brachte gemeinsam mit Schweden und einer Reihe von anderen Staaten im Jahre 1961 einen Resolutionsantrag in der Generalversammlung ein, den sie am 4. Dezember 1961 annahm und in dem der Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgefordert wurde festzustellen, unter welchen Bedingungen die Nichtatommächte bereit wären, sich vertraglich zu verpflichten, Kernwaffen weder selbst herzustellen noch von anderen Staaten entgegenzunehmen. Im gleichen Jahr bekräftigte die

Generalversammlung einstimmig den irischen Antrag auf Abschluß eines Atomsperrvertrages.

Bei den 1962 beginnenden Abrüstungsverhandlungen im Rahmen des Genfer 18-Mächte-Abrüstungskomitees gewann der Gedanke des Atomsperrvertrages immer mehr an Boden und führte schließlich 1967 zur Einbringung eines entsprechenden Vertragsentwurfes durch die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion. In eingehenden Beratungen wurde dieser Entwurf im Frühjahr 1968 neu redigiert und der Generalversammlung am 14. März 1968 unterbreitet.

Dem Vertrag, der am 1. Juli zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, gaben neben Österreich bisher über 80 Staaten (darunter auch das neutrale Schweden) ihre Unterschrift.

In ihrer Kritik wiesen auch die Staaten, die in der Generalversammlung für den Vertrag gestimmt haben, insbesondere auf folgende Punkte hin: a) Der Vertrag enthalte keine echten Abrüstungsbestimmungen, er verpflichte die Atommächte zu keiner Verringerung ihrer Kernwaffenbestände, sondern gestatte ihnen im Gegenteil den unlimitierten weiteren Ausbau ihrer atomaren Rüstung. b) Der Vertrag enthalte keine Garantien für die Sicherheit der Nichtatomstaaten, die durch den Vertrag auf den Besitz eigener Atomwaffen verzichten. Auch die von den Vereinigten Staaten, der Sowjetunion und von Großbritannien vorgeschlagene Resolution des Sicherheitsrates stelle keine befriedigende Sicherheitsgarantie für die Nichtatomstaaten dar, und die Resolution enthalte nichts, was nicht schon in der Satzung der Vereinten Nationen vorgesehen sei. c) Der Vertrag enthalte kein echtes Gleichgewicht zwischen den Verpflichtungen der Atomstaaten und jenen der Nichtatomstaaten. Es würde zu einer permanenten Diskriminierung der Nichtatomstaaten in wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Hinsicht führen. In diesem Zusammenhang wurde auf die wachsende Bedeutung von nuklearen Sprengsätzen bei großen Entwicklungsprojekten, wie zum Beispiel beim Bau von Kanälen, der Erschließung unterirdischer Naturschätze (wie Erdöl, Erdgas) usw., verwiesen.

Die überwiegende Mehrzahl der Delegationen war jedoch der Ansicht, daß der Vertragsentwurf bei allen — in der Natur eines derartigen Abkommens liegenden — Unvollkommenheiten doch im ganzen gesehen einen bedeutungsvollen Fortschritt darstelle und die Beschränkung des Kernwaffenbesitzes auf die fünf Großmächte die Gefahr nuklearer Auseinandersetzungen doch wesentlich verringern und damit die Sicherheit aller Nichtatomstaaten erhöhen würde.

Die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten wiesen darauf hin, daß die angebotene Resolution des Sicherheitsrates sicherlich nicht die Automatik und Absolutheit eines Verteidigungspaktes bieten könne, daß unter den gegenwärtigen realpolitischen Gegebenheiten eine gemeinsam von den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion abgegebene Schutzklärung im Falle nuklearer Bedrohung in der Praxis aber doch den weitestgehenden Schutz darstelle, den ein Nichtatomstaat heute erhalten könne. Weiters betonten die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion und Großbritannien, daß sie bereit seien, den Nichtatomstaaten die Früchte der friedlichen Verwertung der Atomenergie ohne Diskriminierung zugänglich zu machen.

Um den Nichtatomstaaten entgegenzukommen und das Gleichgewicht der Verpflichtungen zwischen Atomstaaten und Nichtatomstaaten zu verbessern, wurden in der letzten Phase der Verhandlungen, nach Ende der Generaldebatte in der Politischen Kommission, von den USA und der UdSSR am Vertragstext noch Verbesserungen vorgenommen. Die Änderungen kommen in erster Linie den Rechten der Nichtatomstaaten in der friedlichen Nutzung der Kernenergie zugute, die in Artikel IV und V stärker betont und konkreter formuliert wurden. Weitere Änderungen, vor allem in der Präambel des Vertrages, heben stärker als in der ursprünglichen Fassung die Verpflichtung der Nuklearmächte zu baldigen weiteren Abrüstungsmaßnahmen und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz des Verbots jeder Gewaltanwendung gegen andere Staaten hervor.

Bei der politischen Beurteilung der Auswirkungen des Vertrages für Österreich wäre in erster Linie von zwei Überlegungen auszugehen, nämlich einerseits von der Frage, ob ein Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen an sich die nationale Sicherheit Österreichs erhöhen würde, und andererseits, ob der vorliegende konkrete Vertragstext den österreichischen Erwartungen, wie sie sich in den Grundsätzen der unten näher ausgeführten Resolution 2028 (XX) widerspiegeln, entspricht.

Zur ersten Frage ist festzustellen, daß jeder Schritt in der Richtung einer internationalen

Entspannung und Zusammenarbeit naturgemäß die nationale Sicherheit aller Staaten erhöht. Ein wirkungsvoller Atomsperrvertrag bedeutet nun zweifellos eine wichtige Etappe auf diesem Weg, da sein Hauptziel die Beschränkung der Zahl jener Staaten ist, die Atomwaffen besitzen. Darüber hinaus jedoch wird mit einem solchen Vertrag auch eine Vorbedingung für jeden konkreten Erfolg auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung der Atommächte erfüllt. Daher beschränkt sich seine Wirkung durchaus nicht nur auf die Erreichung der unmittelbaren Vertragsziele, sondern erscheint zudem geeignet, den Weg für sichtbare Fortschritte in der Abrüstungsfrage zu ebnen. Die Erhöhung der nationalen Sicherheit ist daher schon vom Grundkonzept des Vertrages her gegeben.

Zur zweiten Frage ist zunächst die erwähnte Resolution 2028 (XX) vom 19. Dezember 1965 zu erläutern, mit der von den Nichtatomstaaten die Erfüllung einiger wesentlicher Grundsätze verlangt wurde. Dazu gehören neben dem Proliferationsverbot das Erfordernis einer effektiven Sicherheitskontrolle, konkrete Abrüstungsmaßnahmen und die Möglichkeit kernwaffenfreier Zonen. Eine Prüfung des vorliegenden Vertragstextes ergibt, daß die Erfüllung dieser Grundsätze nunmehr in hohem Maße gewährleistet erscheint. Dies trifft besonders für die Artikel I und II zu, die, soweit es heute abgesehen werden kann, eine horizontale Proliferation von Kernwaffen sowohl auf direktem wie auch auf indirektem Wege tatsächlich verhindern werden. Ferner ist Artikel III sehr positiv zu werten, da erstmals eine effektive internationale Kontrolle in einem globalen Vertrag verankert wird, wobei die Durchführung der IAEO im Rahmen ihres im Vertrag ausdrücklich akzeptierten Safeguards-Systems übertragen wird. Es ist zu begrüßen, daß einige Atommächte bereits ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht haben, ihre nichtmilitärischen Nuklearanlagen der Kontrolle der IAEO zu unterstellen. In der Abrüstungsfrage erfüllt nunmehr Artikel VI mit der klaren Verpflichtung aller Vertragsteile, inklusive der Atommächte, in naher Zukunft zu konkreten Abrüstungsergebnissen zu gelangen, die Erwartungen weitgehender als früher. Schließlich verankert Artikel VII das Recht aller Staaten, kernwaffenfreie Zonen zu errichten.

In zusammenfassender politischer Beurteilung läßt sich somit sagen, daß der Vertragstext zwar keineswegs als ideal bezeichnet werden kann, da ein ausgewogeneres Gleichgewicht der gegenseitigen Verpflichtungen der Atomstaaten und der Nichtatomstaaten sowie konkretere Bestimmungen über die Eindämmung der weiteren Proliferation von Kernwaffen, besonders in vertikaler Hinsicht, wünschenswert gewesen wären. Dennoch wiegen aber die positiven Aspekte des Vertrages bei weitem schwerer als seine Mängel,

da er ohne Zweifel einen ersten konkreten Schritt zu einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle bedeutet und so einen substantiellen Beitrag zur internationalen Entspannung und Zusammenarbeit und damit in der Folge auch zur Erhöhung der nationalen Sicherheit Österreichs leistet. Dem Verzicht auf die Möglichkeit des Erwerbes gewisser zumindest theoretisch zur Verfügung stehender Mittel — für Österreich im übrigen durch die Beschränkungen aus Artikel 13 des Staatsvertrages (siehe unten) irrelevant — und damit auf ein gewisses Plus an Sicherheit stehen die mögliche Weiterverbreitung von Atomwaffen und damit erhöhte internationale Unsicherheit und Spannung gegenüber. Da Österreich aus völkerrechtlichen und wohl auch praktischen Gründen nicht in der Lage ist, sich die erwähnten Mittel tatsächlich zu beschaffen, ist das Mehr an Sicherheit nur von theoretischer Bedeutung, die Kräftigung der internationalen Sicherheit durch Nichtweiterverbreitung dieser Waffen jedoch ein konkretes Plus, das die österreichische Sicherheit unmittelbar fördert.

Für Österreich gilt es nun weiters zu prüfen, ob die Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Status der immerwährenden Neutralität vereinbar sind. Hier sind die Artikel II und VI von besonderem Interesse.

Der immerwährend neutrale Staat ist verpflichtet, schon in Friedenszeiten die Neutralität bzw. die Unabhängigkeit zu verteidigen (vgl. hierzu auch: conception officielle suisse de la neutralité, 26. November 1954). Österreich hat in Erkenntnis dieser völkerrechtlichen Pflicht erklärt, seine immerwährende Neutralität mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu verteidigen (vgl. Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955, BGBl. Nr. 211, über die Neutralität Österreichs, in dessen Artikel 1 Absatz 1 letzter Satz diese Verteidigungspflicht auch zu einem ausdrücklichen Verfassungsgebot gemacht wird). Diese Mittel erfuhren durch den Artikel 13 des Staatsvertrages eine beträchtliche Einschränkung. Nach Absatz 1 lit. a dieses Artikels ist es Österreich verboten, „irgendeine Atomwaffe zu besitzen, herzustellen oder zu Versuchen zu verwenden“.

Für die neutralitätsrechtliche Beurteilung stellt sich nun die Frage, ob durch den Vertrag die Österreich zu Gebote stehenden Mittel weiter eingeschränkt werden. Hinsichtlich Artikel II des vorliegenden Vertrages wäre dazu festzustellen, daß das speziellere Verbot von „Atomwaffen oder anderen nuklearen Sprengvorrichtungen“ dieses Artikels schon durch das allgemeinere Verbot „irgendeiner“ Atomwaffe des Artikels 13 Staatsvertrag gedeckt ist. Im übrigen erscheint das Verbot der „anderen nuklearen Sprengvor-

richtungen“ des Artikels II auch durch Artikel 13 Absatz 1 lit. b des Staatsvertrages gedeckt, der das Verbot „irgendeiner anderen schwereren Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel für Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist“, statuiert.

Somit werden die Österreich nach Artikel 13 des Staatsvertrages zu Gebote stehenden Mittel zur Verteidigung seiner Neutralität, soweit es gegenwärtig überschaubar ist, durch den Artikel II des vorliegenden Vertrages nicht weiter eingeschränkt.

Artikel VI verpflichtet alle Vertragsstaaten, die auf allgemeine und vollständige Abrüstung zielenden Verhandlungen in redlicher Absicht fortzuführen. Dem steht die verfassungsgesetzliche und völkerrechtliche Pflicht Österreichs, seine Neutralität gegebenenfalls auch mit militärischen Mitteln zu verteidigen, nicht entgegen, da ja die Verteidigungspflicht eines immerwährend neutralen Staates wohl nur im Verhältnis zur Verteidigungsnotwendigkeit gesehen werden kann. Ansonsten müßte die Verteidigungspflicht des immerwährend neutralen Staates dahingehend ausgelegt werden, daß sein Land gerüstet bleiben muß, während alle anderen, nicht neutralen Staaten abrüsten.

Unter Zugrundelegung dieser politischen und völkerrechtlichen Beurteilung hat daher die Österreichische Bundesregierung diesen Vertrag gutgeheißen und ihn unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Nationalrat und den Bundesrat sowie der Ratifikation durch den Herrn Bundespräsidenten am 1. Juli 1968 unterzeichnen lassen. Da es sich um einen politischen sowie gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden Vertrag handelt, wird er gemäß Artikel 50 B-VG. den gesetzgebenden Organen zur Genehmigung vorgelegt.

Die Artikel III Absatz 1 erster Satz, Artikel V erster Satz und Artikel X Absatz 2 haben aus den im Besonderen Teil der Erläuterungen zu diesen Bestimmungen näher dargelegten Gründen verfassungsändernden Charakter. Diese Bestimmungen des vorliegenden Vertrages bedürfen daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B-VG. unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 44 Absatz 1 B-VG. und sind im Genehmigungsbeschluß des Nationalrates ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen (Artikel 50 Absatz 3 B-VG.).

## II. Besonderer Teil

### Präambel:

Die nicht weniger als zwölf Absätze aufweisende Präambel erläutert den Vertragszweck und weist im besonderen auf die möglichen Ver-

heerungen eines Atomkrieges hin, auf die Notwendigkeit der Verminderung dieser Gefahr durch ein Proliferationsverbot, auf das zur Kontrolle heranzuziehende Safeguards-System der IAEO, auf die Förderung der uneingeschränkten friedlichen Nutzung der Atomenergie, auf das Recht auf Austausch von Informationen und auf Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie, erklärt die Absicht der Vertragsstaaten, möglichst rasch zu konkreten Abrüstungsmaßnahmen zu gelangen, ruft den Teststoppvertrag 1963 in Erinnerung, spricht den Wunsch nach Entspannung aus und bekräftigt, auf Betreiben der Nichtatomstaaten, neuerlich die Verpflichtung aller Staaten, sich gemäß der Satzung der Vereinten Nationen der Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit anderer Staaten zu enthalten. Dieser letzte Absatz der Präambel ist der einzige, der im operativen Teil des Vertragstextes nicht wieder aufgegriffen wird und daher für die Interpretation eine gewisse selbständige Bedeutung hat.

#### Zu Artikel I:

Dieser Artikel verpflichtet die Atommächte und bildet — zusammen mit dem komplementären Artikel II, der die Nichtatomstaaten verpflichtet — den Kern des Vertrages. Er legt den Grundsatz nieder, wonach ein Atomwaffenstaat unter keinen Umständen und auf keine Weise, weder direkt noch indirekt, zum Erwerb oder zur Herstellung von nuklearen Sprengsätzen durch einen Nichtatomwaffenstaat beitragen darf.

Ansätze für diese Bestimmung finden sich bereits in Artikel I Absatz 2 des Teststoppvertrages 1963, der den Vertragsstaaten nicht nur verbietet, bestimmte Kernwaffenversuche selbst durchzuführen, sondern auch anderen Staaten solche Versuche zu ermöglichen oder andere Staaten zu ihrer Durchführung zu ermutigen.

Die Erfüllung der von den Atomstaaten mit Artikel I einzugehenden Verpflichtung wird keiner internationalen Kontrolle unterstellt.

Ferner ist es bemerkenswert, daß sich das Unterstützungsverbot nur auf die Herstellung oder den sonstigen Erwerb nuklearer Sprengsätze erstreckt. Hingegen werden die Forschung oder Entwicklungsarbeit in dieser Richtung nicht ausdrücklich in das Verbot miteinbezogen. Auch finden sich in Artikel I nur „Kernwaffen“ und „andere nukleare Sprengvorrichtungen“ erwähnt. Es bleibt daher die Frage offen, ob unter die Bestimmungen des Artikels I auch einzelne Teile von nuklearen Sprengsätzen fallen könnten. Dasselbe gilt im übrigen für den Wortlaut der Artikel II und III.

#### Zu Artikel II:

Dieser für die Nichtatomstaaten entscheidende Artikel verpflichtet diese Staaten, von keinem Übermittler direkt oder indirekt Atomwaffen oder andere nukleare Sprengsätze entgegenzunehmen oder die Aufsicht über solche Waffen oder Sprengsätze zu übernehmen; weiters verpflichten sich die Nichtatomstaaten, weder Kernwaffen noch andere atomare Sprengsätze zu erzeugen oder sonstwie zu erwerben und für die Erzeugung von Kernwaffen oder anderen atomaren Sprengsätzen weder Hilfe zu suchen noch anzunehmen.

Auch nach dem Wortlaut des Artikels II bleiben die beiden bereits zu Artikel I erörterten Fragen offen, ob unter das Verbot auch die reine Forschung und Entwicklungsarbeit für nukleare Sprengsätze fallen bzw. ob das Verbot auch für Teile von nuklearen Sprengsätzen gilt.

Hinsichtlich der Beurteilung vom Neutralitätsrechtlichen Standpunkt wurde Artikel II im Allgemeinen Teil bereits einer eingehenden Prüfung unterzogen.

#### Zu Artikel III:

Absatz 1 dieses Artikels verpflichtet die Nichtatomstaaten, Sicherheitskontrollen zu akzeptieren, deren ausschließlicher Zweck es ist, die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu überprüfen, um zu verhindern, daß Atomenergie von friedlichen Verwendungszwecken auf Atomwaffen oder andere nukleare Sprengsätze umgewidmet wird. Diese Kontrollen werden der IAEO übertragen, die sie im Rahmen ihres bereits bestehenden Sicherheitskontrollsystems durchführen wird.

Absatz 2 erlaubt die Weitergabe von nuklearem Material und dazugehörigen Einrichtungen an einen Nichtatomstaat für friedliche Zwecke nur dann, wenn das Ausgangs- oder spaltbare Material den erwähnten Sicherheitskontrollen unterworfen wird.

Gemäß Absatz 3 sind die Kontrollen so durchzuführen, daß Artikel IV eingehalten und eine Behinderung der wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung der Vertragsparteien oder der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Verwendung der Kernenergie vermieden wird.

Absatz 4 präzisiert die Modalitäten jener Verträge, die zwischen den Nichtatomstaaten und der IAEO abzuschließen sein werden, um die Bestimmungen dieses Artikels zu erfüllen.

Artikel III Absatz 1 erster Satz ist als verfassungsändernd zu qualifizieren. Artikel III ist formell zwar ein pactum de contrahendo, die mit diesem Artikel übernommene völkerrechtliche Verpflichtung zur Annahme von Sicherheitskontrollen ist jedoch bereits so weit festgelegt

und konkretisiert, daß Österreich schon auf Grund dieser Vertragsbestimmung völkerrechtlich verhalten ist, Hoheitsakte nichtösterreichischer Organe auf dem Staatsgebiet der Republik in Hinkunft zuzulassen. Da sich aus Artikel 3 Absatz 1 B-VG., der das österreichische Staatsgebiet festlegt, ergibt, daß innerhalb des Bundesgebietes kein fremder Staat, aber auch keine andere Macht Hoheitsakte setzen darf, ist die Verpflichtung, Sicherheitskontrollen zuzulassen, verfassungsändernd.

Durch die Erhebung des ersten Satzes des Artikels III Absatz 1 in den Verfassungsrang wird eine grundsätzliche verfassungsrechtliche Ermächtigung erteilt, sodaß die übrigen sich auf die Sicherheitskontrolle beziehenden Bestimmungen des Artikels III als bloße Ausführung dieser grundsätzlichen Ermächtigung keiner Regelung auf Verfassungsstufe mehr bedürfen.

#### Zu Artikel IV:

Absatz 1 dieses Artikels statuiert das „unveräußerliche Recht“ aller Vertragsstaaten, die Erforschung, Herstellung und Verwendung von Atomenergie für friedliche Zwecke ohne Diskriminierung, aber in Übereinstimmung mit Artikel I und II, zu betreiben.

Nach Absatz 2 verpflichten sich alle Vertragsstaaten und steht allen Vertragsstaaten das Recht zu, daß der Austausch von Ausrüstung, Material und wissenschaftlichen wie technologischen Informationen zur friedlichen Verwendung von Atomenergie ermöglicht wird. Die Verwendungsmöglichkeiten der Kernenergie für friedliche Zwecke sollen von den Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, insbesondere in den Gebieten der Nichtatomstaaten unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Entwicklungsgebiete ausgebaut werden.

Durch das ausdrücklich hervorgehobene Erfordernis der Konformität mit Artikel I und II wäre es möglich, daß dieser Artikel bei entsprechender Auslegung durch die Atommächte eine Ausweitung der Verpflichtungen aus Artikel II bewirkt. Es kann nicht geleugnet werden, daß die nach dem Wortlaut des Artikels II an sich uneingeschränkt erlaubte Forschung und Entwicklungsarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Kernenergie dazu angetan sein könnte, zumindest theoretisch ein relativ rasch zu verwirklichendes nationales militärisches Nuklearpotential zu entwickeln. Der Vertrag läßt hier die klare Beantwortung der Frage offen, wo für die nach Artikel IV betriebene Forschung und Entwicklungsarbeit jene Grenze zu finden ist, ab der das Verbot des Artikels II wirksam wird.

Wie im Allgemeinen Teil bereits erläutert, wurden im letzten Abschnitt der Verhandlungen

noch Verbesserungen am Vertragstext zugunsten der Nichtatomstaaten vorgenommen. Darunter fallen die in Artikel IV Absatz 2 von allen Vertragsstaaten nunmehr ausdrücklich eingegangene Verpflichtung zum Material- und Informationsaustausch sowie die ausdrückliche Berücksichtigung der Entwicklungsgebiete bei der Anwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke.

#### Zu Artikel V:

Dieser Artikel, der gegen Ende der Verhandlungen immer mehr in den Vordergrund des Interesses der Nichtatomstaaten trat, behandelt als einziger die friedliche Anwendung von Kernexplosionen. Drei Elemente kennzeichnen Artikel V:

a) Die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Nichtatomstaaten unter geeigneter internationaler Beobachtung und mittels geeigneter internationaler Verfahren die Vorteile einer friedlichen Anwendung von Kernexplosionen auf der Basis der Gleichberechtigung zu ermöglichen; b) die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, die Gebühren für die Verwendung von Kernsprengsätzen für die Nichtatomstaaten so niedrig wie möglich zu halten, unter Nichtanrechnung von Kosten für Forschung und Entwicklung; schließlich c) das Recht der Nichtatomstaaten, die erwähnten Vorteile entweder auf bilateraler Basis oder „im Wege einer internationalen Institution mit entsprechender Vertretung der Nichtatomstaaten“ zu erlangen. Hinzuzufügen ist, daß die Verhandlungen zur Verwirklichung dieser Bestimmungen so bald wie möglich nach Inkrafttreten des Vertrages beginnen sollen.

Das während der letzten Phase der Verhandlungen plötzlich stärker werdende Interesse am Wortlaut des Artikels V ist auf jüngste technische Erkenntnisse zurückzuführen, wonach Kernsprengungen beim Bau von Kanälen, bei der Anlage von Bergwerken, bei der Umleitung von Flüssen, bei der Schaffung künstlicher Wasser- oder Erdölreservoirs und dergleichen erfolgreich angewandt werden können. Das Ergebnis der Bemühungen der Nichtatomstaaten sind nicht unwesentliche Verbesserungen am Text des Artikels V zur Stärkung der Rechte dieser Staaten. Die Vertragsstaaten verpflichten sich nunmehr, „geeignete Maßnahmen zu ergreifen“, nicht, wie ursprünglich vorgesehen, nur „zusammenzuarbeiten“. Die Nichtatomstaaten erhalten nunmehr ein Recht auf das möglichst rasche Zustandekommen dieser internationalen Institution bzw. der bilateralen Verträge, um Zugang zu den Vorteilen der friedlichen Anwendung von Kernexplosionen zu erhalten.

Durch Artikel V eröffnen sich für die Nichtatomstaaten nunmehr Möglichkeiten, die ihnen ansonsten aus finanziellen Gründen verschlossen blieben.

Allerdings könnten sich bei der Anwendung dieses Artikels Schwierigkeiten insofern ergeben, als Artikel I nukleare Sprengsätze für friedliche Zwecke nicht ausdrücklich vom Proliferationsverbot ausnimmt. Da eine derartige gegenseitige Aufhebung von Bestimmungen jedoch nicht in der Absicht der Vertragsstaaten gelegen sein kann, braucht diese Unstimmigkeit wohl nicht allzu sehr beachtet zu werden. Vielmehr wird Artikel I zweifellos rein militärisch aufzufassen sein, was ganz dem Sinne der den gesamten Vertrag beherrschenden strikten Trennung zwischen militärischer und friedlicher Anwendung der Kernenergie entspricht. Schwerwiegender erscheint dagegen, daß die friedliche Anwendung von Kernexplosionen nicht vom generellen Verbot des Artikels I des Teststoppvertrages 1963 ausgenommen wurde. Daher kann eine Gefährdung der Effektivität des Artikels V des vorliegenden Vertrages durch Artikel I Teststoppvertrag nicht ausgeschlossen werden.

Der erste Satz des Artikels V wäre zweckmäßigerweise in den Verfassungsrang zu erheben, um eine geeignete verfassungsrechtliche Basis für die in den künftigen Sonderverträgen festzulegende „internationale Beobachtung“ bzw. die „internationalen Verfahren“ zu schaffen.

#### Zu Artikel VI:

Dieser Artikel verpflichtet alle Vertragsstaaten, die auf allgemeine und vollständige Abrüstung zielenden Verhandlungen in gutem Glauben fortzuführen. Die neutralitätsrechtlichen Aspekte auch dieses Artikels wurden bereits im Allgemeinen Teil eingehend erläutert.

#### Zu Artikel VII:

Mit dieser Bestimmung wird das Recht aller Staaten auf Vereinbarung kernwaffenfreier Zonen anerkannt.

#### Zu Artikel VIII:

Jeder Vertragsstaat kann nach Absatz 1 dieses Artikels Änderungen des Vertrages vorschlagen. Derartige Revisionsanträge sind durch die Depositärregierungen einer Konferenz aller Vertragsstaaten vorzulegen, wenn es mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten verlangt.

Diese Konferenz entscheidet gemäß Absatz 2 mit einfacher Stimmenmehrheit. Allerdings ist die Zustimmung aller Atomstaaten und aller jener Vertragsstaaten erforderlich, die zum Zeitpunkt der Unterbreitung des Abänderungsantrages Mitglieder des Gouverneursrates der IAEO sind.

Absatz 3 bestimmt, daß fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz abgehalten werden soll mit dem Ziel, die Erfüllung des Vertrages in der Praxis zu überprüfen. Danach kann in Abständen von jeweils fünf Jahren eine Mehrheit der Vertragsparteien eine derartige Konferenz erlangen.

#### Zu Artikel IX:

Der Vertrag steht allen Staaten offen. Er bedarf der Ratifizierung. Eine Besonderheit ist (wie beim Teststopp- und beim Weltraumvertrag) die Dreizahl der Depositärstaaten. Dies ermöglicht auch Gebieten, die nicht allgemein als Staaten anerkannt sind, dem vorliegenden Vertrag anzugehören. Für die Frage ihrer Anerkennung durch Österreich ist diese Mitgliedschaft ohne Belang.

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald er von den Depositärmächten und vierzig weiteren Unterzeichnerstaaten ratifiziert worden ist.

Für die Zwecke dieses Vertrages wird mit „Atomwaffenstaat“ ein Staat bezeichnet, der vor dem 1. Jänner 1967 eine Atomwaffe oder einen anderen nuklearen Sprengsatz hergestellt und gezündet hat.

#### Zu Artikel X:

Jede Vertragspartei hat gemäß Absatz 1 dieses Artikels in Ausübung ihrer nationalen Souveränität das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch außerordentliche Ereignisse, die sich auf den Inhalt des Vertrages beziehen, eine Gefährdung der höchsten Interessen ihres Landes eingetreten ist. Die Entscheidung, ob höchste nationale Interessen solcher Art berührt sind oder ob außerordentliche Ereignisse vorliegen, ist dem freien Ermessen der Vertragsparteien überlassen. Ein solcher Rücktritt ist drei Monate im voraus allen Vertragsparteien und dem Sicherheitsrat anzuzeigen.

Gemäß Absatz 2 soll 25 Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz über die Weitergeltung abgehalten werden. Diese Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit.

Da auf Grund des Artikels X Absatz 2 Österreich auch gegen seinen Willen und ohne die Mitwirkung der gesetzgebenden Organe völkerrechtliche Verpflichtungen auferlegt werden können, hat auch diese Bestimmung verfassungsändernden Charakter.

#### Zu Artikel XI:

Dieser Artikel erklärt die englische, russische, französische, spanische und chinesische Fassung des Vertrages für gleichermaßen authentisch.

Im Sinne der bestehenden Übung wird nur der englische und französische Text gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung zur Genehmigung gemäß Artikel 50 B-VG. vorgelegt. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Probleme, die diese Vorgangsweise aufzuwerfen vermag, wird auf die sehr einläßlichen Darlegungen im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Übereinkommen über die politischen Rechte der Frau (977 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XI. GP.) hingewiesen.